

Geschäftsraummiete, Kündigung

Beigesteuert von
Dienstag, 5. Juli 2011

Eine fristlose Kündigung eines Gewerbemietvertrages bezüglich des Betriebs einer Praxis für Psychiatrie und Psychotherapie wegen vertragswidrigen Gebrauchs ist unwirksam, selbst wenn in der Praxis Drogensetztherapien angeboten werden und entsprechende Abmahnungen vorausgegangen waren.

(OLG Kärnten, Urteil vom 12.11.2010, 1 U 26/10 = ZMR 2011, 285).